

## **Benutzungsordnung für die städtischen Hallen- und Freibäder**

vom 18. Mai 2004  
in der Fassung vom 8. Mai 2007

Die städtischen Hallen- und Freibäder sind öffentliche Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigungen sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dienen.

Ihre Benutzung richtet sich nach den folgenden Bestimmungen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle von der Stadt Freiburg i. Br. betriebenen Schwimmbäder. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Schwimmbad ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in dieser Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.
3. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Betriebsleitung oder die Vertretung übt das Hausrecht aus.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

4. Über die Öffnungszeiten wird in der Presse und per Aushang in den Bädern informiert.  
Aus betrieblichen oder sportlichen Gründen (z. B. Schlechtwetterperioden, Bau- oder Revisionsarbeiten, Schulschwimmen, Veranstaltungen usw.) kann das Schwimmbad ganz oder z. T. zeitweise geschlossen werden. In den Freibädern sind die Schwimmbecken bei Gewittern (Blitzgefahr) von der Betriebsleitung oder der Vertretung vorübergehend zu sperren.
5. Bei Veranstaltungen, Vereins- und Schulschwimmen ist der Verantwortliche des Vereins, der Schule oder des Veranstalters gegenüber der Betriebsleitung für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Weiteres regelt der jeweils aktuelle Überlassungsvertrag.

6. Die Schwimmbecken sind spätestens 20 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.

Kassenschluss ist 1 Stunde vor Betriebsende.

7. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson die Schwimmbäder betreten bzw. sich darin aufhalten. Das Gleiche gilt für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Geistigbehinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
8. Personen mit ansteckenden Krankheiten (z. B. ansteckender Borkenflechte, Dornwarzen und Fußpilz) sind von der Benutzung ausgeschlossen. Das gilt auch für Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel (z. B. Alkohol) stehen sowie Personen mit Wundverbänden oder dergleichen.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
10. Die Benutzung eines Schwimmbades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Sie berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Schwimmbades (Ausnahme: Saisonkarten). Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit dem entsprechenden gültigen Berechtigungsausweis (z. B. Studenten-, Behindertenausweis usw.) verwendet werden.
11. <sup>1)</sup>Alle Eintrittskarten gelten ab dem Zeitpunkt, an dem sie gelöst worden sind für ein Jahr. Nach Ablauf dieser Gültigkeitsdauer können Eintrittskarten einmalig um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sind im Zeitpunkt der Verlängerung der Eintrittskarten die Kartenpreise zuvor angepasst worden, ist mit der Verlängerung für jede Karte ein Aufpreis zu der im Verlängerungszeitpunkt dann gültigen Preisstruktur zu entrichten. Für die Verlängerung ist darüber hinaus einmalig eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro zu entrichten. Bereits gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
12. Wer ein Schwimmbad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 30,00 Euro und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.

### **III. Verhalten in den Bädern**

13. In den Schwimmbädern ist die übliche Badekleidung zu tragen. Babys und Kleinkinder haben in allen Schwimmbecken ein Höschen oder Windeln zu tragen.
14. Die Schwimmbadanlagen und -einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht verunreinigt werden. Papier-, Speise-, Glas- und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.

Die Benutzung der Schwimmbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.

15. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Sprunganlagen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht. Sprünge in das Nichtschwimmerbecken sind nicht erlaubt. Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und sonstige Geräte - nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche zugelassen.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Sprungbecken darf während der Öffnung der Sprunganlage nur von Springern benutzt werden. Sie haben das Becken unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Der Aufenthalt im Springerbecken ist verboten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

16. Personen, die Schwimmhilfen benutzen, dürfen sich nicht im Schwimmer- und Springerbecken aufhalten. In den Schwimmbecken dürfen Schwimmflossen oder Tauchermasken nur mit Zustimmung des aufsichtsführenden Badepersonals verwendet werden.

Bei Rutschbahnen sind die Hinweise auf den Tafeln an den Anlagen zu befolgen.

17. Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist nicht erlaubt.
18. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im gesamten Schwimmbad und in der Sauna nicht benutzt werden.
19. Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben.
20. Die Garderobenschränke in den Freibädern können mit Vorhängeschlössern verschlossen werden. Diese können mitgebracht, gekauft oder gegen Gebühr

gemietet werden. Beim Verlassen des Bades sind die Garderobenschränke geöffnet und leer zu hinterlassen, andernfalls werden die Schlösser durch das Badepersonal geöffnet und entfernt. Der Inhalt des Schrankes wird als Fundsache behandelt. Entfernte Schlösser werden nicht aufbewahrt und nicht ersetzt. Bei Verlust von Garderobeschlüsseln ist eine Entgelt von 20,00 Euro zu bezahlen.

21. Die Benutzung der Saunen ist nur mit einem ausreichend großen Badetuch gestattet. Vor Benutzung des Sauna- Tauchbeckens ist der Körper zu reinigen. Die Liegen im Ruheraum dürfen nur mit Bademantel oder einem umhüllenden Badetuch benutzt werden. Beim Saunagang dürfen keine mitgebrachten Saunaaufgussmittel sowie Körperpflegemittel (zum Einreiben) verwendet werden. Aufgüsse dürfen nur vom Saunapersonal vorgenommen werden. Saunakabinen dürfen nur ohne Bekleidung (also auch ohne Badekleidung) benutzt werden.
22. Das Aufsichtspersonal sorgt für die Einhaltung der Badeordnung durch die Benutzer. Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder Anordnungen des Badepersonals nicht befolgen, können vom aufsichtsführenden Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann die Betriebsleitung oder die Vertretung den Benutzern den Zutritt zum Schwimmbad bis zu 14 Tagen mündlich untersagen, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren entsteht.

Das Schul- und Sportamt kann bei groben oder wiederholten Verstößen dem Badegast den Zutritt zu einzelnen oder allen städtischen Schwimmbädern bis zu einer Dauer von 2 Jahren schriftlich verbieten.

#### **IV. Haftung**

23. Die Schwimmbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.
24. Die Badegäste benutzen die Schwimmbäder einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadt, die Bäder in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Im übrigen ist eine Haftung der Stadt im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
25. Für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Benutzern in die Schwimmbäder eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfä-

cher abgelegt sind, sowie für im Bereich der Schwimmbäder abgestellte Fahrzeuge.

26. Wertsachen und Geld bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro können an der Kasse oder beim Badepersonal hinterlegt werden. Für Beschädigung oder Verlust hinterlegter Gegenstände wird Ersatz nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro je Gegenstand geleistet. Die Rückgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der ausgegebenen Quittung. Die Stadt ist zu einer weiteren Prüfung der Empfangsberechtigung nicht verpflichtet.

#### **V. In-Kraft-Treten**

27. Die Benutzungsordnung gilt ab 18. Mai 2004.

- 1) Die geänderte Ziff. II Nr. 11 gilt mit Wirkung vom 12.5.2007.